

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S.127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2842), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen vom 27.09.2023 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen in der Sitzung am 27.09.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

Dies sind die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- "Burggeister" Kapellendorf
- "Lindenknirpse" Kleinschwabhausen
- "Lindenzwerge" Lehnstedt
- "Wiesenhüpfer" Mechelroda
- "Kinder(t)räume" Umpferstedt

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

#### **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

#### **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

### **Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### **§ 7**

### **Elternbeitrag, Kosten der Verpflegung**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 3 Wochen in den Sommerferien) und bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Nach § 29 Abs. 3 ThürKigaG werden die Kosten der Verpflegung (alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind) gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.

- (5) Für den Fall, dass die Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich der zu entrichtende Elternbeitrag um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß S 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind einer Familie		4. Kind einer Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
249€	175 €	212 €	149 €	187 €	131 €	125 €	88 €
Eingewöhnungsmonat 175 €		149 €		131 €		88 €	

**Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit**

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind einer Familie		4. Kind einer Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
192€	135 €	163 €	114 €	135 €	94 €	96 €	68 €
Eingewöhnungsmonat 135 €		114 €		94 €		68 €	

Für das 5. und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Beiträge erhoben.

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Ereignisse, die in den laufenden Monat fallen und gebührenrelevant sind werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung

angezeigt bzw. eingetreten ist. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

- (5) Für Gastkinder wird ein Tagesgeld von 10,00 erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Beendigung der Betreuung durch den Erlass eines Gebührenbescheides. Der Gastbesuch wird auf einen Monat begrenzt.
- (6) Besucht ein Gastkind insgesamt länger als einen Monat die Einrichtung, so ist eine Anmeldung in der Einrichtung erforderlich. Die Anmeldung richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Satzung, wobei auf den hiernach zu zahlenden Elternbeitrag das für diesen Monat bereits bezahlte Tagesgeld angerechnet wird. Die Anmeldung hat mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen und ist sofort kostenpflichtig.
- (7) Der Eingewöhnungsmonat dient der Eingewöhnung des Kindes mit einer vertrauten Bezugsperson (Elternteil) bei einer variablen Betreuungszeit. Der für den Eingewöhnungsmonat zu zahlende Elternbeitrag ergibt sich aus Abs. 2. Nach Ablauf des Eingewöhnungsmonats bemisst sich der regelmäßige Elternbeitrag sodann nach den dann gewählten Betreuungsumfang und der Übersicht in Abs.2. § 7 Abs. 2 findet ungeachtet des für den Eingewöhnungsmonat bereits gezahlten Elternbeitrages Anwendung.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingens erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Verwaltungsgemeinschaft Mellingens vom 30.06.2015, einschließlich aller Satzungen zur Änderung, außer Kraft.

Mellingens, den 27.09.2023

Thomas Liebetrau  
Vorsitzender